

I. Völkerrechtliche Verträge

1. Satzung der Vereinten Nationen (SVN)

Abgeschlossen am 26. Juni 1945, in Kraft getreten am 24. Oktober 1945

BGBI 120/1956 idF BGBI 633/1973

dBGBI 1973 II S 430 idF dBGBI 1974 II S 769

SR 0.120; BBl 11/2001 1234

LR 0.192.010; LGBl 65/1990

Wir, die Völker der Vereinten Nationen, entschlossen,

Die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, und

Den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen, die auf Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechtes beruhen, gewährleistet werden kann und

Sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern

Und für diese Zwecke

Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und

Unsere Macht zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und

Durch die Annahme von Grundsätzen und die Schaffung entsprechender Methoden sicherzustellen, daß Waffengewalt nicht zur Anwendung komme, es sei denn im Interesse des Gemeinwohles, und

Internationale Organisationen heranzuziehen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

Haben beschlossen, unsere Anstrengungen zu vereinen, um diese Absichten zu erreichen.

Dementsprechend haben sich unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Francisco versammelten Vertreter, die ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vorgewiesen haben, auf die vorliegende Satzung der Vereinten Nationen geeinigt und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen Vereinte Nationen tragen soll.

Kapitel I Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Ziele der Vereinten Nationen sind:

(1) Den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck: wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und sie zu beseitigen und um Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken, sowie durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechtes die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle oder solcher Situationen zu erzielen, die zu einem Friedensbruch führen könnten;

(2) Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, gegründet auf die Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, sowie entsprechende andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden zu festigen;

(3) Internationale Zusammenarbeit zu erzielen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen;

(4) Ein Zentrum zu sein, um die Maßnahmen der Nationen zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele in Einklang zu bringen.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder sollen in Verfolgung der in Artikel 1 festgesetzten Ziele gemäß folgenden Grundsätzen vorgehen:

(1) Die Organisation ist auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufgebaut.

(2) Alle Mitglieder erfüllen nach Treu und Glauben die von ihnen gemäß der vorliegenden Satzung übernommenen Verpflichtungen, um jedem einzelnen von ihnen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Vorteile zu sichern.

(3) Alle Mitglieder regeln ihre internationalen Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

(4) Alle Mitglieder enthalten sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

(5) Alle Mitglieder gewähren den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung ergriffenen Maßnahme jede Unterstützung und enthalten sich, irgendeinem Staat Hilfe zu leisten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen ergreifen.

(6) Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß diesen Grundsätzen handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist.

(7) Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung berechtigt die Vereinten Nationen, in Angelegenheiten einzugreifen, die ihrem Wesen nach in die innerstaatliche Zuständigkeit jedes Staates gehören, oder verpflichtet die Mitglieder, solche Angelegenheiten der in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Regelung zu unterwerfen; dieser Grundsatz beeinträchtigt aber in keiner Weise die Anwendung der in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmaßnahmen.

Kapitel II Mitgliedschaft

Artikel 3

Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind die Staaten, welche an der Konferenz der Vereinten Nationen über Internationale Organisation in San Francisco teilgenommen oder vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Jänner 1942 unterzeichnet haben, und welche die vorliegende Satzung unterzeichnen und gemäß Artikel 110 ratifizieren.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen steht allen anderen friedliebenden Staaten offen, welche die in der vorliegenden Satzung enthaltenen Verpflichtungen auf sich nehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Zulassung eines solchen Staates zur Mitgliedschaft der Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch Beschluß der Generalversammlung.

Artikel 5

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, gegen das vom Sicherheitsrat Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen ergriffen worden sind, kann auf Empfehlung des Sicherheitsra-

tes durch die Generalversammlung von der Ausübung seiner Rechte und Privilegien aus der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die Ausübung dieser Rechte und Privilegien kann durch den Sicherheitsrat wiederhergestellt werden.

Artikel 6

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die in der vorliegenden Satzung enthaltenen Grundsätze beharrlich verletzt, kann auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Kapitel III Organe

Artikel 7

(1) Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden geschaffen: eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandschaftsrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat.

(2) Gemäß der vorliegenden Satzung können Hilfsorgane geschaffen werden, die sich als notwendig erweisen.

Artikel 8

Die Vereinten Nationen beschränken in keiner Weise die Auswahl von Männern und Frauen, die, völlig gleichberechtigt, jede Stellung in den Haupt- und Hilfsorganen der Vereinten Nationen bekleiden können.

Kapitel IV Die Generalversammlung

Zusammensetzung

Artikel 9

(1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen.

(2) Kein Mitglied hat mehr als fünf Vertreter in der Generalversammlung.

Funktionen und Befugnisse

Artikel 10

Die Generalversammlung kann alle Fragen oder Angelegenheiten erörtern, die in den

Rahmen der vorliegenden Satzung fallen oder die Befugnisse und Funktionen irgendeines in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Organs betreffen, und kann über alle solche Fragen und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten mit der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme.

Artikel 11

(1) Die Generalversammlung kann die allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Regelung von Rüstungen, erwägen und kann hinsichtlich solcher Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten.

(2) Die Generalversammlung kann alle Fragen erörtern, welche die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen und die ihr von einem Mitglied der Vereinten Nationen oder vom Sicherheitsrat oder gemäß Artikel 35, Absatz 2, von einem Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, vorgelegt werden. Bezüglich aller solcher Fragen kann sie Empfehlungen an den betreffenden Staat oder an die betreffenden Staaten oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten, mit der in Artikel 12 vorgesehenen Ausnahme. Jede solche Frage, die Maßnahmen nötig macht, wird von der Generalversammlung vor oder nach der Erörterung an den Sicherheitsrat überwiesen.

(3) Die Generalversammlung kann die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf Situationen lenken, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden.

(4) Die in diesem Artikel angeführten Befugnisse der Generalversammlung beschränken die allgemeine Zielsetzung des Artikels 10 nicht.

Artikel 12

(1) Solange der Sicherheitsrat hinsichtlich irgendeines Streitfalles oder irgendeiner Situation die ihm in der vorliegenden Satzung zugewiesenen Funktionen ausübt, darf die Generalversammlung bezüglich dieses Streitfalles

oder dieser Situation keine Empfehlungen er-
statten, es sei denn, daß der Sicherheitsrat sie
dazu auffordert.

(2) Der Generalsekretär verständigt mit Zu-
stimmung des Sicherheitsrates die Generalver-
sammlung bei jeder Tagung von allen Angele-
genheiten, die den Weltfrieden und die inter-
nationale Sicherheit betreffen und vom Si-
cherheitsrat behandelt werden, und verständigt
desgleichen die Generalversammlung
oder, wenn die Generalversammlung nicht
tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen,
sobald der Sicherheitsrat diese Angelegenhei-
ten nicht mehr behandelt.

Artikel 13

(1) Die Generalversammlung veranlaßt Studi-
en und erstattet Empfehlungen zu dem Zweck:

(a) Um die internationale Zusammenarbeit auf
politischem Gebiet zu fördern und die fort-
schreitende Entwicklung des Völkerrechtes
und seine Kodifikation zu begünstigen;

(b) um die internationale Zusammenarbeit auf
wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, er-
zieherischem und gesundheitlichem Gebiet zu
fördern und am Wirksamwerden der Men-
schenrechte und Grundfreiheiten für jeder-
mann ohne Unterschied von Rasse, Ge-
schlecht, Sprache oder Religion mitzuwirken.

(2) Die weiteren Pflichten, Funktionen und
Befugnisse der Generalversammlung bezüg-
lich der oben in Absatz 1 b erwähnten Angele-
genheiten sind in den Kapiteln IX und X ange-
führt.

Artikel 14

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels
12 kann die Generalversammlung Maßnah-
men für die friedliche Ordnung jeder Situa-
tion empfehlen, die sie ohne Rücksicht darauf,
wie sie entstanden ist, für geeignet hält, die
allgemeine Wohlfahrt oder die freundschaftli-
chen Beziehungen zwischen den Nationen zu
beeinträchtigen, einschließlich solcher Situa-
tionen, die sich aus einer Verletzung der Be-
stimmungen der vorliegenden Satzung erge-
ben, in denen die Ziele und Grundsätze der
Vereinten Nationen angeführt sind.

Artikel 15

(1) Die Generalversammlung erhält vom Si-
cherheitsrat Jahresberichte und Sonderberich-
te und prüft sie; diese Berichte enthalten einen
Rechenschaftsbericht über die Maßnahmen,
die der Sicherheitsrat zur Aufrechterhaltung
des Weltfriedens und der internationalen Si-
cherheit beschlossen oder ergriffen hat.

(2) Die Generalversammlung erhält Berichte
von den anderen Organen der Vereinten Na-
tionen und prüft sie.

Artikel 16

Die Generalversammlung übt hinsichtlich des
internationalen Treuhandschaftssystems die
ihr gemäß Kapitel XII und XIII zugewiesenen
Funktionen aus. Sie genehmigt auch die Treu-
handschaftsverträge für Zonen, die nicht als
strategische bezeichnet sind.

Artikel 17

(1) Die Generalversammlung prüft und ge-
nehmigt das Budget der Organisation.

(2) Die Ausgaben der Organisation werden
von den Mitgliedern in einem von der Gene-
ralversammlung festgesetzten Verhältnis ge-
tragen.

(3) Die Generalversammlung prüft und ge-
nehmigt alle Finanz- und Budgetabmachun-
gen mit den in Artikel 57 angeführten Spezial-
organisationen und prüft auch die Budgets der
Verwaltung solcher Spezialorganisationen,
um an die betreffenden Organisationen Emp-
fehlungen zu richten.

Abstimmung

Artikel 18

(1) Jedes Mitglied der Generalversammlung
hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über
wichtige Fragen werden mit Zweidrittelmehr-
heit der anwesenden und abstimmenden Mit-
glieder gefaßt. Zu diesen Fragen gehören:
Empfehlungen bezüglich der Aufrechterhal-
tung des Weltfriedens und der internationalen
Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mit-
glieder des Sicherheitsrates, die Wahl der Mit-
glieder des Wirtschafts- und Sozialrates, die
Wahl der Mitglieder des Treuhandschaftsrates
gemäß Artikel 86, Absatz 1 c, die Aufnahme

neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, die Suspendierung der Rechte und Privilegien der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen, betreffend die Handhabung des Treuhandschaftssystems und Budgetfragen.

(3) Beschlüsse über andere Fragen, einschließlich der Festsetzung weiterer Kategorien von Fragen, die mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden sind, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Artikel 19

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht in der Generalversammlung, wenn die Höhe seines Rückstandes den Betrag, der für die vorhergehenden zwei vollen Jahre fällig war, erreicht oder übersteigt. Die Generalversammlung kann dessenungeachtet einem solchen Mitglied das Stimmrecht gewähren, wenn sie überzeugt ist, daß die Nichtzahlung auf Umstände zurückzuführen ist, über die das Mitglied keine Macht hat.

Verfahren

Artikel 20

Die Generalversammlung tritt zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn die Umstände dies erfordern, zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Außerordentliche Tagungen werden auf Verlangen des Sicherheitsrates oder der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen vom Generalsekretär einberufen.

Artikel 21

Die Generalversammlung setzt ihre eigene Geschäftsordnung fest. Sie wählt für jede Tagung ihren Präsidenten.

Artikel 22

Die Generalversammlung kann die zur Ausübung ihrer Funktionen für nötig erachteten Hilfsorgane schaffen.

Kapitel V Der Sicherheitsrat

Zusammensetzung

Artikel 23

(1) Der Sicherheitsrat besteht aus 15 Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrates. Die Generalversammlung wählt zehn andere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates; dabei sind gebührend zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag der Mitglieder der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die anderen Ziele der Organisation, dann eine angemessene Aufteilung in geographischer Hinsicht.

(2) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder nach der Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrates von 11 auf 15 sollen zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für den Zeitraum eines Jahres gewählt werden. Ein ausscheidendes Mitglied kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat einen Vertreter.

Funktionen und Befugnisse

Artikel 24

(1) Um sofortige und wirksame Maßnahmen durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und kommen überein, daß der Sicherheitsrat in Ausübung seiner Pflichten, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, in ihrem Namen handelt.

(2) Der Sicherheitsrat handelt bei der Erfüllung dieser Pflichten gemäß den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die besonderen Befugnisse, die dem Sicherheitsrat